jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/12/20 3Ob183/78, 3Ob32/79, 3Ob101/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.12.1978

Norm

AO §53 Abs4
EO §7 Abs2

Rechtssatz

Der betreibende Gläubiger hat die für das Wiederaufleben normierten Voraussetzungen mit Ausnahme des Unterbleibens der Zahlung und zwar nicht nur die Absendung eines entsprechenden Mahnschreibens, sondern auch dessen Zugang an den Schuldner, urkundlich nachzuweisen. Dieser Nachweis kann durch einen Brief mit Empfangsbestätigung iS der §§ 57, 131 PostO erbracht werden. Die bloße Behauptung, den Schuldner erfolglos gemahnt zu haben, genügt nicht.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 183/78
  Entscheidungstext OGH 20.12.1978 3 Ob 183/78
  JBl 1979,551
- 3 Ob 32/79
  Entscheidungstext OGH 02.05.1979 3 Ob 32/79
- 3 Ob 101/79
  Entscheidungstext OGH 21.11.1979 3 Ob 101/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0001488

Dokumentnummer

JJR_19781220_OGH0002_0030OB00183_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at